

Richtlinien für die Familien- und Sozialförderung der Gemeinde Heinfels

(Gültigkeit ab 1. Jänner 2012 gem. Gemeinderatsbeschluss vom 24. Februar 2012)

I) Förderungen bei sozialer Bedürftigkeit

1.1 Bestehende Förderungen und Unterstützungen:

Hilfestellung bei der Erledigung von Anträgen (Sozialhilfeanträge, Aufnahme ins Altersheim etc.)

Notstand bzw. Sondernotstand (1/3 der Kosten sind von der Gemeinde zu tragen)

Mietzinsbeihilfe (1/3 der Kosten trägt die Gemeinde, 2/3 das Land Tirol)

1.2 Förderungen

- a. Die Gemeinde Heinfels bemüht sich um die Einrichtung eines Spendenkontos nach Unglücksfällen.
- b. Die Gemeinde Heinfels versucht „Startwohnungen“ für junge Familien mit relativ niedrigem Mietzins zur Verfügung zu stellen. Dabei gibt es eine zeitliche Beschränkung für die Dauer von 3 – 5 Jahren. Die konkrete Entscheidung trifft der Gemeinderat.
- c. In Zukunft bei der Gemeinde Heinfels anfallendes Brennholz wird zu einem besonders günstigen Preis bzw. gratis an Bezieher niedriger Einkommen abgegeben. Dabei sollen Jungfamilien mit mehreren Kindern bei der Vergabe bevorzugt werden. Die Preisfestsetzung bzw. Ausschreibung und Vergabe erfolgt durch den Bürgermeister.

II) Familienförderungen – Kinder- und Jugendförderungen

2.1 Bestehende Förderungen und Unterstützungen

Dazu gehören all jene Leistungen, welche die Gemeinde für die Schulen (Volksschule, Hauptschule) und den Kindergarten zu erbringen hat. Auch die Kosten für den Schülertransport etc. sowie indirekt die Förderung der Vereine sind wichtige Bestandteile einer Kinder- und Jugendförderung.

Die Gemeinde Heinfels gewährt Eltern von Kindergartenkindern einen jährlichen Beitrag für den Transport ihrer Kinder zwischen Wohnort und Kindergarten (Beschluss vom 09.05.2001):

- | | |
|---|----------|
| a. Einfache Wegstrecke mehr als 1 km | 36,30 € |
| b. Einfache Wegstrecke mehr als 2 km | 72,70 € |
| c. Einfache Wegstrecke mehr als 3 km
(und Tessenberger Kindergartenkinder) | 100,00 € |

2.2 Zusätzliche Förderungen

a) Kinder- und Jugendförderungsschecks

Dabei wird von der Gemeinde Heinfels gestaffelt nach der Kinderzahl gegen Vorlage des Zahlungsbeleges ein Zuschuss für die folgenden Aktivitäten ausbezahlt:

- Musikunterricht an der Landesmusikschule
- Theater-Abonnement
- Tanzunterricht und ähnliches
- Schipass in der Region im Umkreis von 30 Kilometer
- Schwimmkarten in der Region im Umkreis von 30 Kilometer
- Tenniskarten in der Region im Umkreis von 30 Kilometer
- Ähnliche sportliche Tätigkeiten bzw. ähnliche kulturelle und musikalische Tätigkeiten

Der Kinder- und Jugendförderungsscheck gilt für alle Kinder und Jugendlichen bis einschließlich jenem Jahr, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden und für welche die Familienbeihilfe bezogen wird. Für Jugendliche nach Beendigung der Schulpflicht gilt diese Förderung nur für Schüler und Lehrlinge.

Für das jeweils erste Kind einer Familie wird ein Betrag von 40 € für das zweite Kind ein Betrag von 60 € und ab dem dritten Kind ein Betrag von 80 € gegen Vorlage der entsprechenden Zahlungsbelege ausbezahlt. Als Nachweis dafür ist der jeweils aktuelle Familienbeihilfenbescheid vorzulegen. Die Bezahlung erfolgt jeweils im November eines Jahres für das laufende Kalenderjahr.

b) Förderung der Kosten für den Einsatz einer Familienhelferin:

Bei sozialen Härtefällen kann eine finanzielle Unterstützung für die Bezahlung einer Familienhelferin auf Antrag gewährt werden. Dabei sind entsprechende Einkommensnachweise vorzulegen. Die konkrete Zusage erfolgt durch den Gemeindevorstand.

c) „Baby-Förderung“:

Müttern, die in Heinfels ihren Hauptwohnsitz haben, wird nach der Geburt eines Kindes, das den Hauptwohnsitz ebenfalls in Heinfels hat, für dieses Kind ein Sparbuch mit einer Einlage in Höhe von 100 € überreicht.

III) Allgemeines

Die einzelnen Gemeindebewohner haben keinen Rechtsanspruch auf Erhalt einer bestimmten Förderung. Die Förderungen werden von den jeweils zuständigen Organen der Gemeinde Heinfels beschlossen und können auch wieder jederzeit abgeschafft werden.